

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 87 Abs. 1 Nr. 6, § 75 Abs. 2

Leitsätze:

1. Eine technische Einrichtung i.S. des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG ist dann dazu bestimmt, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen, wenn die Einrichtung zur Überwachung objektiv und unmittelbar geeignet ist, ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber dieses Ziel verfolgt und die durch die Überwachung gewonnenen Daten auch auswertet. Die Möglichkeit, daß erst durch zusätzliche anderweitige Anordnungen oder bestimmte Gestaltungen zukünftig Arbeitnehmer überwacht werden könnten, genügt andererseits nicht.
2. Der Tatbestand des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG greift auch Platz, wenn auf Grund der Einrichtung unmittelbar Rückschlüsse auf das Verhalten oder die Leistung bestimmter anderer Arbeitnehmer gezogen werden können, die nicht die mit der Einrichtung versehene Maschine bedienen.

Aktenzeichen: 1 ABR 20/74

Beschluß des BAG vom 9. September 1975

LAG Baden-
Württemberg
Kammern Mannheim



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 20/74

6 Ta BV 20/73 Baden-Württemberg
Kammern Mannheim

Im Namen des Volkes!

BESCHLUSS

In Sachen

pp

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung am 9. September 1975 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller als Vorsitzenden, die Richter Professor Dr. Auffarth und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Mause und Hoffmann beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 28. Januar 1974 - 6 Ta BV 20/73 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin verwendet in ihrem Betrieb seit Februar 1970 zwei Drehbänke ungarischer Fabrikation. An diesen Drehbänken ließ sie Produktographen (Nutzungsschreiber) anbringen. Dem Arbeiter, der die beiden Drehbänke bediente, wurde vorgeschrieben, an den Produktographen acht Tasten zu bedienen, nämlich

1. Einrichten
2. Reparatur
3. Reinigen
4. Werkzeugbruch
5. Wartezeit
6. Zwei-Maschinen-Bedienung
7. Verteilzeit
8. Löschtaste.

Am 15. April 1972 fiel einer der beiden Nutzungsschreiber wegen eines Defektes aus. Daraufhin stellte die Antragsgegnerin vorläufig die Weiterbenutzung der Produktographen ein. Anfang Oktober 1972 waren beide Nutzungsschreiber wieder einsatzfähig. Der technische Betriebsleiter Sch gab deshalb am 10. Oktober 1972 Anweisung, ab sofort wieder die Schreiber in Betrieb zu nehmen. Er ordnete an, daß die an der Maschine im Zeitlohn tätigen Maschinenführer nur noch vier Tasten zu drücken brauchen, nämlich die Tasten für

1. Reparatur
2. Reinigen
3. Werkzeugbruch
4. Wartezeit.

Im Schichtbetrieb bediente ein Arbeiter die beiden Drehbänke, und zwar waren das die Arbeiter O und B . Nach der Einberufung von B zur Bundeswehr übernahm dessen Arbeit ein Arbeiter namens K . Der Zwei-Schichtenbetrieb, bei dem in jeder Schicht nur ein Arbeiter die Drehbänke bediente, wurde aufrechterhalten.



Der Betriebsratsvorsitzende widersprach namens des Betriebsrats (Antragstellers) der erneuten Inbetriebnahme der Produktographen und wies die Antragsgegnerin darauf hin, daß nach § 87 Abs. 1 Ziff. 6 BetrVG ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bestehe. Der Betriebsrat hat am 31. Oktober 1972 ein Beschlußverfahren eingeleitet und vorgebracht: Die Nutzungsschreiber seien objektiv geeignet, die Leistungen der an den Drehbänken eingesetzten Arbeiter zu überwachen. Das genüge aber, um den Tatbestand des § 87 Abs. 1 Ziff. 6 BetrVG zu erfüllen. Da die Zustimmung des Betriebsrats nicht vorliege, sei die Anordnung der Antragsgegnerin unwirksam. Der Antragsteller hat den Antrag gestellt, zu beschließen, daß die Anordnung des technischen Betriebsleiters vom 10. Oktober 1972 rechtsunwirksam ist, da die Inbetriebnahme von Nutzungsschreibern (Produktographen) dem Mitbestimmungsrecht gemäß § 87 Abs. 1 Ziff. 6 BetrVG unterliegt.

Die Antragsgegnerin hat um Zurückweisung des Antrags gebeten und entgegnet: Sie beabsichtige nicht, die Maschinenarbeiter zu überwachen. Das sei auch tatsächlich bisher nicht geschehen. Allein auf diese Absicht komme es für das Mitbestimmungsrecht aus § 87 Abs. 1 Ziff. 6 BetrVG an. Nicht entscheidend sei, ob nach der Konstruktion der Produktographen theoretisch eine Überwachungsmöglichkeit denkbar sei. Die Antragsgegnerin wolle wissen, wie die Maschinen tatsächlich genutzt würden. Die Begleitpapiere, die für jedes Arbeitsstück ausgestellt würden, seien kein Lohnzettel im Sinne eines Akkordsystems. Sie dienten der Nachkalkulation und erleichterten die Preiskalkulation. Lohnzettel fülle der Meister aus und gebe sie an die Lohnabrechnungsstelle weiter. Da sich aus den Aufzeichnungsscheiben, die den Nutzungsschreibern entnommen würden, weder Anfang noch Ende oder Art des während der Aufzeichnung durchgeführten Auftrages entnehmen lasse und auf den beiden Maschinen grundverschiedene Aufträge durchgeführt würden,



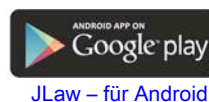
könne gar nicht überprüft werden, ob die aufgenommene Zeit für einen Auftrag angemessen sei oder nicht. Bei den verwendeten Geräten fehle ein Fenster zur Eintragung der Auftragsnummer. Aus den Schreibern sei nicht ersichtlich, ob ein Arbeiter eine oder zwei Maschinen bedient habe. Es sei also nicht möglich, durch den Produktographen zu kontrollieren, ob der Arbeiter bummle. Die Antragsgegnerin habe auch nicht das geringste Interesse daran, die Maschinenarbeiter zu kontrollieren, sie zahle Zeitlohn, was unstreitig ist. Wenn es ihr um die Kontrolle der Arbeiter zu tun wäre, könnte sie das einfacher durch einen Kontrolleur besorgen lassen. Ihr komme es nur darauf an, mittels der Nutzungsschreiber zu erkennen, welche Störungen an der Maschine auftreten und wie man diese durch technische Einrichtungen beseitigen und in Zukunft weitgehend vermeiden könne. Darum sei die Anbringung und Ingangsetzung eines solchen Nutzungsschreibers auch nach dem neuen Betriebsverfassungsgesetz nicht von der Zustimmung des Antragstellers abhängig.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat auf die Beschwerde der Antragsgegnerin hin den Antrag zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde begehrt der Antragsteller die Wiederherstellung der arbeitsgerichtlichen Entscheidung, während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers führt zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht, weil der Senat mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen nicht abschließend beurteilen kann, ob das Landesarbeitsgericht zu Recht das Bestehen eines unter § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG fallenden Tatbestandes verneint hat.

1. Es geht hier um die Auslegung der neuen Mitbestimmungsvorschrift des § 87 Abs. 1 Nr. 6 als eigener Norm gegenüber § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG. Die Vorschrift ist ohne Rücksicht auf die bisherige Rechtsprechung des Senats (BAG 9, 238 = AP Nr. 1 zu § 56 BetrVG Ordnung des Betriebes) aus sich heraus



- 5 -

auszulegen. Es ist nicht ersichtlich, daß der Gesetzgeber lediglich die bisherigen Rechtsgrundsätze der genannten Entscheidung des Senats "fortschreiben" wollte (BAG Beschluß vom 14. Mai 1974=[demnächst] AP Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 Überwachung, unter Ziff. II 2 der Gründe).

2. Dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats unterliegen "Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen". Der Produktograph ist der typische Fall einer "technischen Einrichtung" im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 6 aaO; die Anordnung der Wiederverwendung am 10. Oktober 1972 betrifft auch die "Anwendung" der Einrichtung. Da im Betrieb der Antragsgegnerin unstreitig im Stundenlohn gearbeitet wird und die einzelne Auftragsnummer zur Zeit nicht in den Produktographen eingegeben wird, ist hier vor allem fraglich, ob das "Verhalten" der die Maschinen bedienenden Arbeitnehmer überwacht wird, wenn auch eine Überwachung der Leistung nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Die Begriffe "Verhalten" und "Leistung" können in der betrieblichen Praxis ineinander übergehen.

3. Der antragstellende Betriebsrat meint, der Produktograph führe zu einer Überwachung des Verhaltens der Arbeitnehmer oder sei doch zumindest hierzu geeignet; letzteres genüge für ein Eingreifen des Mitbestimmungsrechts des Betriebsrats.

Die Auslegung der Worte "die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen", ist streitig. Einerseits wird die Auffassung vertreten (Brecht, BetrVG, § 87 Anm. 22; Erdmann-Jürging-Kammann, BetrVG, § 87 Anm. 66; Stege-Weinspach, BetrVG, 2. Aufl., S. 263; Stadler, BB 1972, 800), es komme auf die subjektive Zielsetzung an, die der Arbeitgeber mit der technischen Kontrolleinrichtung verfolge. Sei dies

- 6 -



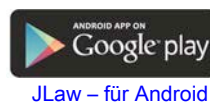
die Kontrolle der Maschine und nicht die des Arbeitnehmers, so entfalle ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats, selbst wenn gleichzeitig eine Überwachung von Arbeitnehmern möglich sei oder gar erfolge. Die Gegenmeinung (Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 87 Anm. 215; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 11. Aufl., § 87 Anm. 36; GK-Wiese, BetrVG, § 87 Anm. 105; Gnade-Kehrmann-Schneider, BetrVG, § 87 Anm. 22; ArbG Berlin, DB 1973, 387) stellt demgegenüber auf die objektiv-technischen Gegebenheiten der Einrichtung ab, also ob diese ihrer Konstruktion nach zu einer Kontrolle (auch) von Arbeitnehmern bestimmt ist. Einigkeit besteht nur darüber, daß § 87 Abs. 1 Nr. 6 aaO nicht solche technischen Einrichtungen meint, die lediglich den Maschinenlauf kontrollieren.

Der Senat hat in seinem Beschluß vom 14. Mai 1974 zu dieser Streitfrage noch nicht abschließend Stellung genommen, weil bei dem zu entscheidenden Fall der Verwendung von Multimoment-Filmkameras praktisch eine Trennung der Überwachung von Maschine und den sie bedienenden Arbeitnehmern gar nicht möglich war. Diese Betrachtungsweise kann aber nicht ohne weiteres für die Anwendung von Produktographen gelten. Es bedarf daher nunmehr einer Auslegung des Gesetzeswortlauts unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Vorschrift. Nach der Begründung zum Regierungsentwurf des BetrVG 1972 (BT-Drucks., VI/1786 S. 48/49) sollen solche technischen Einrichtungen mitbestimmungspflichtig sein, "die den Zweck haben, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen, da derartige Kontrolleinrichtungen stark in den persönlichen Bereich der Arbeitnehmer eingreifen". Diese auch aus dem Gesetzeswortlaut erkennbare Zweckrichtung ist nach Ansicht des Senats in erster Linie auf die objektive Eignung und Verwendung der Einrichtung zur Überwachung von Arbeitnehmern zu beziehen, nicht auf die etwa anders gerichtete subjektive Zielsetzung des Arbeitgebers, bei der die Überwachung von Arbeitnehmern



nur ein, unter Umständen nicht einmal beabsichtigter, Nebeneffekt ist (vgl. Monjau, BB 1964, 887 [889]; a. M. Buchner i. Anm. zu der Entscheidung des Senats vom 14. Mai 1974, SAE 1975, 154). Schutzgedanke der neuen Mitbestimmungsnorm ist es, Eingriffe in den Persönlichkeitsbereich der Arbeitnehmer durch Verwendung anonymer technischer Kontrolleinrichtungen nur bei gleichberechtigter Mitbestimmung des Betriebsrats zuzulassen (Dietz-Richardi, aaO, § 87 Anm. 214; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 75 Anm. 22; Stadler, BB 1972, 800 [801]). § 75 Abs. 2 BetrVG verpflichtet Arbeitgeber und Betriebsrat gemeinsam, die freie Entfaltung der Persönlichkeit der Arbeitnehmer zu schützen und zu fördern. Dieses Gebot ist auch bei der Auslegung der Vorschrift des § 87 Abs. 1 Nr. 6 aaO zu berücksichtigen. Im Hinblick auf den überwachten Arbeitnehmer, in dessen Persönlichkeitsbereich eingegriffen wird, besteht aber kein Unterschied, ob seine Überwachung das erklärte Ziel der technischen Einrichtung oder nur ein Nebeneffekt ist und ob die aus der Überwachung gewonnenen Daten im Hinblick auf den Arbeitnehmer ausgewertet werden oder nicht. Eine Überwachung beginnt nicht erst mit der Auswertung der durch eine Überwachung ermittelten Werte.

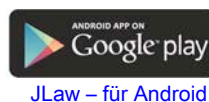
Andererseits liegt der Mitbestimmungstatbestand des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG nicht schon vor, wenn die durch die Kontrolleinrichtung übermittelten Werte noch keine Rückschlüsse auf das Verhalten von Arbeitnehmern zulassen, sondern ein Überwachungseffekt entscheidend erst durch weitere Maßnahmen erzielt wird. Die technische Einrichtung muß unmittelbar, d. h. wenigstens in ihrem Kern schon selbst die Überwachung bewerkstelligen, d. h. in den Persönlichkeitsbereich von Arbeitnehmern eingreifen, indem sie deren Verhalten oder Leistung kon-



trolliert. Auch die Möglichkeit, daß erst durch zusätzliche anderweitige Anordnungen oder bestimmte Gestaltungen einer technischen Einrichtung zukünftig Arbeitnehmer überwacht werden könnten, genügt nicht. Hier ist die Einrichtung zur Überwachung noch nicht geeignet. Eine Überwachung muß unmittelbar und aktuell erfolgen und deren Auswertung möglich sein.

4. Im vorliegenden Fall kommt es demnach nur noch auf das Drücken der vier restlichen Tasten an. Der vom Landesarbeitsgericht festgestellte Sachverhalt reicht nicht aus, um zuverlässig prüfen zu können, ob es sich um eine technische Einrichtung im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG handelt, d. h. ob das Landesarbeitsgericht zu Recht oder Unrecht angenommen hat, dieser Mitbestimmungstatbestand liege nicht vor. Es besteht die Möglichkeit eines materiell-rechtlichen Fehlers der Entscheidung, der allein schon zu deren Aufhebung führt, so daß es auf die von der Rechtsbeschwerde erhobenen Prozeßrügen nicht mehr ankommt. Auch im Beschlußverfahren findet vor dem Bundesarbeitsgericht nur eine Rechtsüberprüfung statt, die Feststellung neuer Tatsachen ist dem Senat verwehrt (BAG 4, 176 [180 f.] = AP Nr. 7 und AP Nr. 16 zu § 76 BetrVG). Der Senat kann daher derzeit keine Endentscheidung treffen, sondern muß die Sache zur weiteren Sachaufklärung und rechtlichen Wertung des weiterhin festzustellenden Sachverhalts zurückverweisen (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 242 BGB Herausgabepflicht; AP Nr. 5 zu § 313 ZPO; AP Nr. 2 zu § 392 BGB).

Im einzelnen sind u. a. folgende tatsächlichen Punkte für die Entscheidung von Bedeutung: Laut Sitzungsniederschrift des Arbeitsgerichts hat der Programmierer S in der mündlichen Verhandlung erklärt, es bestehe die Möglichkeit, durch die Auswertung der Scheiben des Produktographen die Leistungen der Arbeitnehmer zu überwachen. Nähere Bekundungen hierzu fehlen. Bei den vier jetzt noch zu bedienenden Meldetasten Reparatur, Reinigen, Werkzeugbruch und Wartezeit ist nicht klar, welche Sachverhalte für einen Stillstand der Drehbänke im einzelnen



durch das Drücken der Tasten erfaßt werden sollen und inwieweit sie auf das Verhalten des die Drehbänke bedienenden Arbeitnehmers zurückgehen oder auch unmittelbar Rückschlüsse auf das Verhalten oder die Leistung bestimmter anderer Arbeitnehmer gezogen werden können. § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG ist schon nach seinem Wortlaut nicht beschränkt auf die Überwachung des Verhaltens oder der Leistung der Arbeitnehmer, die eine mit einem Produktographen ausgerüstete Maschine selbst bedienen. Insbesondere bezüglich der Tasten Reinigen und Reparatur könnte auch von Bedeutung sein, wer für diese Arbeiten zuständig ist. Auch der gleichzeitige Betrieb von zwei Drehbänken mit je einem Produktographen könnte Rückschlüsse auf das Verhalten und auch auf die Leistung von Arbeitnehmern zulassen, was weiterer tatsächlicher Aufklärung bedarf. Schließlich könnte von Bedeutung sein, ob die Arbeitszettel, die die an den Drehbänken arbeitenden Arbeitnehmer auszufüllen haben, in Verbindung mit den Aufzeichnungen der Produktographen unmittelbar jederzeit eine Überwachung des Verhaltens von Arbeitnehmern ermöglichen.

5. Aus den genannten Gründen muß auf die Rechtsbeschwerde der angefochtene Beschluß aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden.

gez.: Dr. Müller

Dr. Auffarth

Bichler

Mause

Hoffmann

